



Ausführungsbestimmungen zu Art. 37 Ziff. 2 i.V.m. Art. 02 Ziff. 2 und Art. 03 der Personalverordnung zur Umsetzung der lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilung (MAB) für Lehrpersonen

gültig ab: 10. April 2013

Vom Gemeinderat
genehmigt am: 10. April 2013

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom Mittwoch, 10. April 2013 die Ausführungsbestimmungen zu Art. 37 Ziff. 2 zur Umsetzung der lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilung (MAB) für Lehrpersonen in Glarus Nord verabschiedet. Die Ausführungsbestimmungen wurden wie folgt genehmigt:

- Das formelle Mitarbeitergespräch (MAG) findet mindestens alle zwei Jahre, die Mitarbeiterbeurteilung (MAB) mindestens alle vier Jahre statt. In diesem Fall wird das MAB in das MAG integriert.
- Dieser Vorschlag beruht auch auf Art. 11 Abs. 3 der Regierungsratsverordnung über die Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen: „Die formelle Mitarbeiterbeurteilung findet mindestens alle vier Jahre statt.“

Gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Personalverordnung kann der Gemeinderat für einzelne Personalkategorien ergänzende bzw. von den Bestimmungen des Reglements abweichende Vorschriften erlassen. Somit stellen diese Bestimmungen ergänzenden Bestandteil der Personalverordnung Glarus Nord dar.

Glarus Nord, 11. April 2013

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin